

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE GEMEINSCHAFTS- UND BÜRGERHÄUSER DER STADT BORKEN (HESSEN)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158, ber. S. 188) und der §§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) am 24. Juni 2015 die nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschafts- und Bürgerhäuser der Stadt Borken (Hessen) beschlossen:

§ 1 HAUSRECHT

Das Hausrecht über die Gemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser - nachfolgend Einrichtungen genannt - in der Kernstadt und den betroffenen Stadtteilen der Stadt Borken (Hessen) übt der Magistrat der Stadt Borken (Hessen) und aufgrund eines entsprechenden Auftrages in seinem Namen der für den Stadtteil zuständige Ortsbeirat bzw. dessen Beauftragter aus.

§ 2 ANTRÄGE AUF BENUTZUNG

- (1) Anträge auf Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen sind an die für die Kernstadt bzw. den jeweiligen Stadtteil zuständige Stelle zu richten.
- (2) Über die Nutzung wird ein schriftlicher Überlassungsvertrag geschlossen.

Eine Absage der Überlassung ist durch den Benutzer spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, ansonsten fallen 50 % der Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 als Stornogeühren an.

Der Benutzer hat seine Reservierung spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung bei der zuständigen Stelle telefonisch zu bestätigen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtungen besteht nicht. Die Stadt behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In diesem Fall ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

- (4) Der Benutzer darf die angemietete Einrichtung nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten.

§ 3 VERGABE

- (1) Die Vergabe der Einrichtungen erfolgt durch die zuständige Stelle in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Benutzung.
- (2) Die zuständige Stelle teilt den Vereinen und Organisationen für regelmäßige Veranstaltungen feststehende Benutzungszeiten zu.
- (3) In unvorhersehbaren Fällen sind durch Entscheid der zuständigen Stelle Ausnahmen von § 3 Abs. 1 und 2 möglich.
- (4) Die in der Benutzungserlaubnis festgesetzte Benutzungszeit ist vom Benutzer genau einzuhalten.

§ 4 BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Als öffentliches Vermögen sind alle Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Einrichtungen besonders pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Übernahme der Küchen- und Thekeneinrichtung kann erfolgen. Geschirr, Gläser oder andere Gegenstände, die nach Benutzung Schäden aufweisen, sind sofort zu den von der Stadtverwaltung festgesetzten Preisen zu erstatten. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit dem Benutzungsentgelt.
- (3) Verursachte Schäden sind vom Benutzer unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Stadt zu melden.
- (4) Zur Sicherung der Ansprüche der Stadt hat der Benutzer vor der Übernahme der Einrichtung eine Bar-Kautions in Höhe von 500,00 Euro in der Verwaltung zu hinterlegen.
- (5) Außerdem kann die Stadt zur Sicherung der Haftungsansprüche bei Veranstaltungen den Nachweis verlangen, dass der Benutzer über eine, die Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung verfügt. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, zu denen jedermann Zutritt hat und bei denen mit hohen Besucherzahlen zu rechnen ist.

- (6) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher der Einrichtungen hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Benutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Stadt von möglichen Schadensersatzansprüchen frei. Bei Musikveranstaltungen sind die Fenster geschlossen zu halten.
- (7) Die Ausschmückung der Räumlichkeiten wird grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht der Hausverwaltung durch den Benutzer vorgenommen. Ohne Zustimmung der Stadt ist es nicht gestattet, die Einrichtungen zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Fahnen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht angebracht oder aufgestellt werden.
- (8) Die Inanspruchnahme der Außenanlagen bedarf der besonderen Genehmigung. Dem Benutzer obliegt auch hierfür die Sorgfaltspflicht.
- (9) Für einen Teil der Einrichtungen besteht Brauerei- bzw. Verlagsbindung für Biere und alkoholfreie Getränke. Die Benutzer dieser Einrichtungen sind gehalten, diese Getränke von dem jeweiligen Vertragspartner und in dessen jeweils bestimmten Niederlassungen zu beziehen. Für die jeweiligen Einrichtungen wird die Niederlassung von der Hausverwaltung und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 GEBÜHREN

- (1) Für die Nutzung der Bürger- und Gemeinschaftshäuser der Stadt Borken (Hessen) werden folgende Benutzungsentgelte festgelegt:

Stadtteil	Art der Räumlichkeit	Grundgebühr pro Veranstaltung und Tag
Gombeth	großer Saal	95,00 €
	Gemeinschaftsraum	70,00 €
	Thekenraum	50,00 €
Großenenglis	großer Saal	95,00 €
	kleiner Saal	70,00 €
Trockenerfurth	großer Saal	95,00 €
	kleiner Saal	70,00 €
	Bürgertreff	40,00 €
Arnsbach	großer Saal	90,00 €
	kleiner Saal	65,00 €
Nassenerfurth	großer Saal	90,00 €
	kleiner Saal	65,00 €

Kleinenglis	großer Saal kleiner Saal Sitzungsraum	80,00 € 50,00 € 35,00 €
Singlis	großer Saal Sitzungs-/Gemeinschaftsraum	80,00 € 35,00 €
Lendorf	großer Saal kleiner Saal Vereinsraum Dorftreff	65,00 € 40,00 € 25,00 € 30,00 €
Dillich	großer Saal kleiner Saal Mehrzweckraum Vereinsraum	65,00 € 40,00 € 30,00 € 20,00 €
Kerstenhausen	großer Saal/Gemeinschaftsraum kleiner Saal/Multifunktionsraum	65,00 € 40,00 €
Haarhausen	Gemeinschaftsraum Sitzungsraum	55,00 € 20,00 €
Pfaffenhausen	großer Saal (Stuhl- und Thekenraum) kleiner Saal (Thekenraum)	55,00 € 30,00 €
Freudenthal	Gemeinschaftsraum	30,00 €
Stolzenbach	Gemeinschaftsraum	40,00 €

Entgelte für Küchenbenutzung

Stadtteile Gombeth, Großenenglis, Trockenerfurth, Arnsbach, Nassenerfurth, Kleinenglis, Singlis, Lendorf, Dillich, Kerstenhausen und Freudenthal

- Kochküche einschließlich Geschirrbenutzung	42,00 €
- Kaffeeküche mit oder nur Geschirrbenutzung	21,00 €
- Benutzung der Spülmaschine	12,00 €

Stadtteile Haarhausen, Pfaffenhausen und Stolzenbach

- Kochküche einschließlich Geschirrbenutzung	20,00 €
- Kaffeeküche mit oder nur Geschirrbenutzung	10,00 €

- (2) Veranstaltungen der Stadt, des Kreises, der Schulen, der örtlichen Kirchengemeinden, politische Versammlungen, der im Kreis ansässigen verfassungsmäßigen Parteien, Versammlungen und Übungsabende der Vereine und Verbände mit Sitz und Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Großgemeinde sind gebührenfrei, wenn die Reinigung selbst übernommen wird, andernfalls sind die der Stadt entstehenden Reinigungskosten zu ersetzen.

Klassenfeiern, Jahrgangstreffen etc. gelten nicht als schulische Veranstaltungen.

Jubiläumsfeiern der örtlichen Vereine sind lediglich bei Protokolljubiläen gebührenfrei.

- (3) In der Zeit vom 1. November bis 30. April wird eine prozentuale Heizkostenpauschale fällig. Für die genutzten Säle und Räume sind
- a) durch die ortsansässigen Vereine 10 % der Grundgebühr
 - b) durch private Nutzer 30 % der Grundgebühr

der Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten. Die Rechnungsstellung an die Vereine erfolgt nach der Heizperiode. Bei privaten Nutzungen wird die Heizkostenpauschale zusammen mit dem Benutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

§ 6 SONDERREGELUNGEN

- (1) Bei Benutzungen, die durch Art und Umfang der Inanspruchnahme eine Sonderregelung und/oder Sondergebühr rechtfertigen, wird diese vom Magistrat festgesetzt.
- (2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich nur Einwohnern der Großgemeinde Borken (Hessen) zur Nutzung zur Verfügung. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Magistrat (Verwaltung) der Stadt Borken (Hessen).
- (3) Einzelne Einrichtungen sind in der Zeit vom 15. Januar bis 31. März ganz oder teilweise geschlossen. Auskünfte über Nutzungsmöglichkeiten erteilt die zuständige Stelle in Abstimmung mit dem Magistrat (Verwaltung) der Stadt Borken (Hessen).

§ 7 REINIGUNG

- (1) Nach Inanspruchnahme sind die Räumlichkeiten vom Benutzer ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben.

Die Reinigungsgebühren für Veranstaltungen der in § 5 Abs. 2 aufgeführten Benutzer können pauschalisiert werden.
- (2) Nach Benutzung der Theke und Küche sind Geschirr, Gläser und andere Gegenstände aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zu übergeben.
- (3) Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

- (4) Die Reinigung und Übergabe hat nach Maßgabe der zuständigen Stelle, spätestens jedoch bis 12:00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen.
- (5) Nach Samstagsveranstaltungen hat in der Regel die Reinigung der Einrichtungen, sofern am Sonntag eine weitere Veranstaltung stattfindet, bis Sonntag 14:00 Uhr, sonst bis Montag 12:00 Uhr zu erfolgen.

§ 8

NICHTBEACHTUNG VON BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN

- (1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid ist der Benutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen.
- (2) Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Entgelte nach § 5 Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Im übrigen hat der Magistrat das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. und Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen im Genehmigungsbescheid von der Benutzung oder vom Besuch einer oder mehrerer Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 9

HAFTUNG

- (1) Der jeweilige Benutzer stellt die Stadt von allen Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, frei.
- (2) Er haftet der Stadt gegenüber für während des Benutzungsverhältnisses entstehende oder sich als Folgewirkung daraus ergebende Schäden am Gebäude und Inventar, die sich aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ergeben.

§ 10
INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borken (Hessen), 25.06.2015

DER MAGISTRAT
DER STADT BORKEN (HESSEN)

Bernd Heßler
Bürgermeister